

HORST FISCHER

Judentum, Staat und Heer
in Preußen im frühen
19. Jahrhundert

*Schriftenreihe
wissenschaftlicher Abhandlungen
des Leo Baeck Instituts
20*

Mohr Siebeck

SCHRIFTENREIHE WISSENSCHAFTLICHER ABHANDLUNGEN
DES LEO BAECK INSTITUTS

Judentum, Staat und Heer in Preußen

im frühen 19. Jahrhundert

Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik

von

HORST FISCHER



1968

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Dieses Open Access eBook wird durch eine Förderung des Leo Baeck Institute London
und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ermöglicht.

©

Leo Baeck Institut, London

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1968

Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk ist seit 04/2024 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namens-
nennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0).

Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Printed in Germany

Satz und Druck: Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

Einband: Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen

ISBN 978-3-16-828322-5 / eISBN 978-3-16-163619-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

ZUR EINFÜHRUNG

Der Verfasser dieses Buches sah sich ursprünglich durch Professor Gerhard Schulz vor die Aufgabe gestellt, das Verhältnis der Heeresverwaltung zu den Juden für die Zeit des Kaiserreiches darzustellen. Nur der äußere Umstand, daß ihm das Merseburger Archiv, die Hauptfundstelle für dieser Periode wesentlichste Quellen, verschlossen war, hat ihn veranlaßt, seine Studien auf die Erforschung der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zu beschränken. Vom Standpunkt des Leo Baeck Instituts mit seinem Interesse an Werdegang und Art des modernen Judentums deutscher Zunge, hat diese Verschiebung des Themas einen sehr positiven Sinn. Der Antrieb zu unserer Arbeit und viele der veröffentlichten Beiträge sind von Menschen gekommen, die noch in Deutschland aufgewachsen sind und ihr Wirkungsfeld gehabt haben. Sie kannten die wilhelminische Zeit aus eigener Erfahrung oder aus vielen Erzählungen ihrer Eltern und Verwandten. Vieles von dem, was die Schriften und Aufsätze des Instituts bringen konnten, hat ein autobiographisches Element. In Folge dessen sind die späteren Jahrzehnte im ganzen leichter erreichbar als die Frühzeit des neunzehnten Jahrhunderts. Die Katastrophe, die mit einem Schlage das Ergebnis einer Epoche aus Wirklichkeit in Geschichte verwandelt hat, war ein weiteres Motiv, das den Endzeiten eine stärkere Betonung gab als der vorhergehenden Periode. Für das umfassende Verständnis aber, das wir als letztes Ziel anstreben, sind die Zeiten der Entfaltung des Problems sicherlich ebenso wesentlich wie der Abschluß. Das gilt gleichmäßig von der jüdischen wie der deutschen Seite der Entwicklung. Man kann die Eigenart unserer Gruppe nicht verstehen, wenn man sich nicht vergegenwärtigt, in welcher Weise sie sich aus dem Zustande ihres verspäteten Mittelalters, der weitgehenden Abschließung von dem Leben ihrer Umwelt, erhoben hat. Andererseits hängt die Fragwürdigkeit ihrer staatsbürgerlichen Stellung im Kaiserreich mit der Tatsache zusammen, daß sich die Gründung des Nationalstaates in Deutschland schließlich in sehr erheblichem Maße mit Kräften vollzogen hat, die durch die Tradition der alten Monarchie geformt waren. In diesem Bereich waren die Juden immer Fremdlinge gewesen. Aus diesem Grunde ist Horst Fischers Darstellung nicht nur lehrreich im Hinblick auf die Epoche, die er behandelt hat, sondern auch für das Ganze unseres Problems.

Man hat oft das jüdische Bürgertum der wilhelminischen Zeit getadelt, weil es überempfindlich gegenüber der ausbleibenden Beförderung zum Reserve-

offizier gewesen sei. Die Kritik, daß man auf diese Weise sich nur an die einseitigen Wertungen der Umwelt anpasse, ohne ihren Sinn für die eigene Existenz zu prüfen, ist manchmal schon von dem eigenen Kreis und häufiger in Rückschau durch die jüngere Generation ausgesprochen worden. Die vorliegende Arbeit mit ihren aus den Quellen gewonnenen Einsichten über die politische Bedeutung des Militärdienstes zeigt wieder und wieder, wie tief diese Unterprivilegierung in den geschichtlich gewordenen Zuständen von Staat und Gesellschaft verwurzelt war. Es ist nicht unberechtigt gewesen, daß dieses Hemmnis in der Laufbahn als Symbol einer umfassenderen Problematik empfunden wurde.

In eine andere Richtung weist die Erörterung der bürgerlichen Opposition gegen Friedrich Wilhelms IV. romantisches Programm vom Korporationsstaat. Die Haltung des Bürgertums in Landständen und Presse während der vierziger Jahre zeigt eine deutliche Wandlung zugunsten jüdischer Bürgerrechte, gegen die dieselbe Schicht zwanzig Jahre früher in ebenso ausgesprochener Opposition gestanden hatte. Diese wirtschaftlich und gesellschaftlich aufsteigende Mittelklasse hat zwar schließlich die Selbständigkeit ihrer politischen Linie nicht behaupten können, aber sie bildet doch ein wichtiges Element in der Gestaltung des deutschen neunzehnten Jahrhunderts, zumal in seinen mittleren Jahrzehnten. Wir finden uns hier auf einen Zusammenhang hingewiesen, der über den Rahmen des Buches hinausgeht, aber für die künftige Forschung fruchtbar sein kann. Die Arbeit, die von der Verflechtung des jüdischen Daseins mit der Eigenart preußischer Staatlichkeit handelt, ist ein gültiges Zeugnis für das Bestehen von Aufgaben, die für die Historiker in Deutschland und für unsere Gruppe in gleicher Weise ein Anliegen sind.

London, Leo Baeck Institut

Hans Liebeschütz

INHALT

Zur Einführung	V
Einleitung	1
I. Die politische, soziale und kulturelle Stellung der Juden vor der Emanzipation und das Edikt von 1812	8
1. Kritik des Generalprivilegs von 1750	8
2. Der Aufstieg der Hofjuden	11
3. Die ersten Assimilationsversuche	14
4. Reformarbeiten unter Stein, Altenstein und Hardenberg	20
5. Die Bedeutung des Emanzipationsedikts	26
II. Die Juden während der Befreiungskriege	32
1. Das Einstellungsverfahren	32
2. Jüdischer Patriotismus	37
3. Beförderung und Auszeichnung	41
4. Amtliche Beurteilungen	44
5. Die Stärke des jüdischen Kontingents	47
6. Der Ausschluß vom Staatsdienst	53
III. Die Juden als Staatsbürger	63
1. Die politische Bedeutung der Militärpflicht	63
2. Die Diskussion über eine neue Rechtsordnung	67
a) Der Stand von 1816	67
b) Amtliche Urteile und staatliche Maßnahmen	70
c) Die Voten der Provinzialstände	79
d) Die Angriffe aus der Publizistik	84
3. Die staatliche Religionspolitik	88
4. Staatsbürgerliche Pflichten religiöser Juden	96
IV. Die Juden im Heer in der Friedensperiode	104
1. Der jüdische Fahneneid	104
2. Grundlagen und Ziele des Militärdienstes	111
3. Der Ausschluß von Offiziersstellen	122
4. Der Fall Meno Burg	127
5. Militärische Führung	130
6. Die erste „Juden-zählung“ im Heer	133
7. Die Sonderstellung Posens	140

V. Die Juden unter Friedrich Wilhelm IV.	151
1. Das „korporative“ Prinzip	151
2. Die Reaktion der Juden	158
3. Militärdienstpflicht und Staatsanstellung	166
4. Die Anwendung der neuen Verordnungen	171
5. Das Judengesetz von 1847	177
6. Die Entscheidungen des Jahres 1848	191
VI. Zusammenfassung	199
Anhang	206
A. Dokumente	206
B. Quellen- und Literaturverzeichnis	220
C. Namenregister	229

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit soll die Beziehungen zwischen den preußischen Staatsbehörden und den Juden, soweit sie deren Gesamtheit in Preußen und nicht nur einzelne Familien oder Gruppen betreffen, darstellen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht das Edikt vom 11. März 1812, sein Zustandekommen, seine Bedeutung und seine Ausführung. Einen breiten Raum nimmt die progressive Durchbrechung wichtiger Bestimmungen des Edikts ein, die sich in einer zunehmenden Verkürzung gewisser Rechte niederschlug. Die geschichtliche Kontinuität der Judenpolitik des 18. Jahrhunderts dürfte dabei sowohl in den Motiven wie auch in den Auswirkungen bestimmter Maßnahmen deutlich werden, die das Staatsbürgerrecht der Juden immer weiter einschränkten. Die politischen und psychologischen Hemmungen, sich von den traditionellen Grundlagen des friderizianischen Judenrechts freizumachen, lassen sich auf allen Ebenen der Bürokratie, aber auch außerhalb des Staatsapparates nachweisen. Der Analyse dieser Vorstellungen und Denkschemata wurde ein breiter Raum gewidmet.

Die folgenden Seiten sollen damit einen Beitrag leisten zur Geschichte der Emanzipation der Juden in Preußen in dem Sinne, wie der Begriff zuerst von dem Leipziger Philosophen Wilhelm Traugott Krug¹ und etwa gleichzeitig von dem Heidelberger Staatsrechtler Zöpfl in einer anonym erschienenen Broschüre² verwendet wurde. Danach war unter „Emanzipation“ die volle Gleichstellung in Rechten und Pflichten zu verstehen, insbesondere auch die Zulassung zu Staatsämtern. Krug entwickelte den Begriff in Anlehnung an die zu gleicher Zeit umkämpfte „Emanzipation“ der Katholiken in England. Die Judenfrage schien ihm prinzipiell ähnlich gelagert wie die Katholikenfrage. Auch Heinrich Heine verstand in seinen „Englischen Fragmenten“ aus dem Jahre 1828 unter „Emanzipation“ nur die „bürgerliche Gleichstellung der Katholiken“ in Großbritannien³, obwohl dort zu gleicher Zeit auch die

¹ In den Abhandlungen: Über das Verhältniß verschiedener Religionsparteien zum Staate und über die Emanzipation der Juden, Jena 1828 (wieder abgedruckt in: Gesammelte Schriften, Viertes Band, Braunschweig 1834, S. 459 ff.) und: Die Politik der Christen und die Politik der Juden im mehr als tausendjährigen Kampfe, Leipzig 1832 (wieder abgedruckt in: Ges. Schr. V, S. 227 ff.).

² Ein Wort über die Emancipation der Bekenner des Mosaischen Glaubens in Baden. Von einem christlichen Badenser, o. O. 1831.

³ *Heinrich Heine*, Die Emanzipation, in: Sämtliche Werke, Fünfter Band, Leipzig 1914, S. 141 ff.

politische Stellung der Juden diskutiert wurde. Die Zeitgenossen scheinen den Begriff auf beide Komplexe in gleicher Weise bezogen zu haben. Bereits 1830 sehen wir in einer Tagebuchnotiz Börnes die Verbindungslinie hergestellt: „Der russisch-türkische Krieg hat den irländischen Katholiken und englischen Juden die Emanzipation... verschafft.“⁴ In diesem Sinne – das hatte schon Krug gesehen – war die Emanzipation der Juden nichts anderes als die letzte Konsequenz umfassender Glaubens- und Gewissensfreiheit. Mit diesem Anspruch trugen jüdische und teilweise auch nichtjüdische Autoren die Forderung der Emanzipation in den dreißiger Jahren vor. Sie erschien realisierbar als einfache staatliche Maßnahme, ohne daß dadurch die politischen Grundlagen des Staates selbst berührt würden.

Eine wesentliche Verschärfung erfuhr die Auseinandersetzung in den vierziger Jahren, nachdem Friedrich Wilhelm IV. die Bewahrung des „christlichen Staates“ der Forderung nach Emanzipation schroff gegenübergestellt hatte. Eine Gegenposition von wissenschaftlicher Seite wurde 1842 in Bruno Bauers Aufsatz in den „Deutschen Jahrbüchern für Wissenschaft und Kunst“⁵ deutlich, der ein Jahr später Karl Marx zu seiner berühmten Stellungnahme „Zur Judenfrage“ veranlaßte⁶. Bauer verwies auf den niemals zu lösenden Widerspruch, Juden in einem „christlichen Staat“ zu emanzipieren. Allerdings wich er nicht auf den naheliegenden Ausweg aus, den Juden den Übertritt zum Christentum zu empfehlen. Der „christliche Staat“ müsse vielmehr selbst „einer totalen Umänderung“ unterworfen und von allen geistlichen und religiösen Bindungen frei werden, ehe er seinen Untertanen bürgerliche Freiheiten zubilligen könne. Das Wesen des bestehenden „christlichen Staates“ dagegen beruhe wesentlich darauf, Privilegien anzuerkennen. Daher seien auch die Christen in ihm nicht schlechthin „frei“ und eine bloße Gleichstellung mit ihnen nütze den Juden im Grunde nichts. Nur wenn der Staat aufhöre, Privilegien-Staat zu sein, werde dies zwangsläufig die Gleichheit aller Bürger und damit die Emanzipation der Juden nach sich ziehen. Sie selbst aber mußten bereit sein, ihrerseits auf „Privilegien“ zu verzichten, d. h. ein „Wesen“ aufgeben, „welches alle Andern von sich ausschließen muß“. Dieser Hinweis richtete sich deutlich gegen das mosaische Gesetz. In Bauers Sicht war die Emanzipation der Juden von einer voraufgehenden Revolution des Staates und des Judentums abhängig.

In dieser Zuspitzung griff die Emanzipationsbewegung weit über das ursprüngliche Ziel hinaus. Aber schon Krug hatte sich die Emanzipation nur vorstellen können, wenn der Staat sich gegenüber den verschiedenen „Religions-

⁴ Ludwig Börne, Ges. Schr. III, Hamburg und Frankfurt am Main 1862, S. 322 in der Eintragung vom 3. 5. 1830.

⁵ „Die Judenfrage“ erschien auch als Sonderdruck 1843 in Braunschweig. Das folgende Zitat aaO, S. 3.

⁶ Wieder abgedruckt in: *Karl Marx / Friedrich Engels, Werke*, Band 1, Berlin 1957, S. 347 ff.

parteien“ neutral verhielt und diese „zum Staat in einem und demselben Verhältnisse“ standen⁷. Dies hätte auch nach 1812 eine völlig veränderte Haltung des Staates zumindest gegenüber den Juden erforderlich gemacht, vermutlich aber noch weiterreichende Konsequenzen in Richtung auf eine Säkularisierung des Staates gehabt. Zöpfl hatte aber auch darauf hingewiesen, wie leicht die Abwehr der Emanzipationsforderung zu einem Hebel werden konnte, um ganz anders geartete politische Ziele zu erreichen. Für die heutige Forschung ergibt sich daraus die Aufgabe, in der Auseinandersetzung um die Emanzipation über den engen, von Krug definierten Rahmen hinauszublicken und mehr in ihr zu sehen, als einen Teil jüdischer Geschichte. Sie rührt an das Verhältnis von Staat und Religion und an die Grenzen, die der Staat gegenüber seinen Bürgern wahren soll. In ihr stellt sich zugleich die Frage, ob und inwieweit der Staat von seinen Bürgern und seinen Beamten eine bestimmte Überzeugung verlangen darf, und sie greift damit in ihren praktischen und theoretischen Konsequenzen an einige der Fundamente der damaligen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung.

Innerhalb der Geschichte der preußischen Reformperiode ist die Darstellung der jüdischen Emanzipation bisher stark vernachlässigt worden. Seitdem Hans Hausßherr in seiner Studie über die Anfänge Hardenbergs als Staatskanzler diesem Problem ein kurzes Kapitel gewidmet hat⁸, ist zur preußischen Politik gegenüber den Juden in den Anfängen des 19. Jahrhunderts keine nennenswerte Publikation mehr erschienen. Der neuere Beitrag des Amerikaners Walter M. Simon über den „Fehlschlag“ der Reformbewegung erwähnt das Emanzipationsedikt in einer einzigen Fußnote und geht über die Ausführung seiner Bestimmungen völlig hinweg. Ernst Klein, der unser Hardenberg-Bild (über das seines Lehrers Hausßherr hinaus) stark bereicherte, klammerte die Judenpolitik des Staatskanzlers als für seine Spezialfrage unerheblich bewußt aus⁹.

Indessen kann die Darstellung bei Hausßherr aus einem doppelten Grund nicht recht befriedigen. Sie ist, verglichen mit dem ihm zur Verfügung stehenden Material, nur auf sehr beschränkter archivalischer Quellenbasis aufgebaut. Soweit ersichtlich, verwertet Hausßherr in dem betreffenden Kapitel zwar die Nachlässe Altensteins und Hardenbergs (amtlicher Nachlaß); im wesentlichen stützt er sich jedoch auf die von Ismar Freund 1912 publizierten Akten. Die Darstellung leidet aber auch an Konzessionen, die ihr Verfasser nicht nur in der Terminologie der herrschenden Auffassung seiner Zeit gemacht hat. Sie steht in der Gedankenführung allzusehr unter der vor allem von Wilhelm Grau und Erich Botzenhart in der nationalsozialistischen Ära mit wissenschaft-

⁷ Krug, Über das Verhältniß, S. 468.

⁸ Hans Hausßherr, Die Stunde Hardenbergs, Hamburg 1943 (eine zweite Auflage des Buches erschien 1965).

⁹ Walter M. Simon, The Failure of the Prussian Reform Movement, 1807–1819, New York 1955, und Ernst Kein, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August v. Hardenberg, Berlin 1965.

lichem Anspruch vertretenen These von der fortschreitenden Überfremdung des „Deutschtums“ durch das „Judentum“¹⁰.

Auch die ältere Geschichtsschreibung hat, soweit sie nicht von Juden betrieben wurde, nur wenig geleistet, um ein überzeugendes und wissenschaftlich einwandfreies Bild der frühen Emanzipation zu geben. Ernst v. Meiers Werk aus dem Jahre 1908¹¹ stellt zwar die Verwandtschaft der preußischen Judenpolitik unter Hardenberg mit der westfälischen Gesetzgebung heraus, ist aber in dem der Judenfrage eingeräumten Kapitel kaum in ausreichender Weise auf Primärquellen aufgebaut und enthält im einzelnen auch einige nicht unerhebliche Irrtümer. Aber selbst jüdische Historiker gingen nur mit großer Reserve an die Frühgeschichte der Emanzipation. Ismar Freund ist trotz seiner verdienstvollen Quellenpublikation¹² im Grunde nicht zu einer Darstellung der Politik Hardenbergs und seiner Vorgänger gegenüber den Juden gelangt. So bleibt Ludwig Geigers auf dem jüdischen Gemeindearchiv beruhende Untersuchung über die Berliner Juden¹³ noch immer eines der unentbehrlichen Hilfsmittel für die Frühgeschichte der Emanzipation in Preußen, zumal sie wegen der überragenden Bedeutung der Berliner Gemeinde über den Rahmen des Themas hinaus wichtige Kenntnisse zur preußischen Judenpolitik vermittelt.

Die Gründe für diese unbefriedigende Situation sind mannigfacher Art. Für den Historiker des preußischen Staates nach dem Tilsiter Frieden stellt die Judenfrage gewiß nur ein untergeordnetes Problem dar. Die jüdische Bevölkerung war nach 1807 zahlenmäßig so klein und in ihrer religiösen und sozialen Gruppierung so disparat, daß ihre Geschichte keinen entscheidenden Beitrag zur Kenntnis des damaligen Preußen liefern konnte. Der Historiker der jüdischen Geschichte aber sah sich vom Ausgangspunkt der Emanzipation her vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt. Jede Untersuchung der Judenpolitik des frühen 19. Jahrhunderts mußte sich zwangsläufig zuerst mit den überaus komplizierten Rechtsverhältnissen der Juden, ihrer sozialen und kulturellen Lage vor und in dem Zeitalter Moses Mendelssohns beschäftigen, über die man nur wenige und vor allem recht unsystematische Kenntnisse besaß.

Gerade dieser Zeitraum ist nun aber in den letzten Jahrzehnten wesentlich aufgehellt worden. Die beiden gewichtigen Arbeiten von Selma Stern und

¹⁰ *Wilhelm Grau*, Wilhelm v. Humboldt und das Problem des Juden, Hamburg 1935 und *Erich Botzenhart*, Der politische Aufstieg des Judentums von der Emanzipation bis zur Revolution von 1848, Hamburg 1938.

¹¹ *Ernst v. Meier*, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert, Zweiter Band: Preußen und die französische Revolution, Leipzig 1908.

¹² *Ismar Freund*, Die Emanzipation der Juden in Preußen, Zwei Bände (im folgenden zitiert als *Freund* I bzw. II), Berlin 1912.

¹³ *Ludwig Geiger*, Geschichte der Juden in Berlin, Zwei Bände (im folgenden zitiert als *Geiger* I bzw. II), Berlin 1871.

Heinrich Schnee¹⁴ ergänzen sich – bei allem Unterschied des wissenschaftlichen Anspruchs – hierbei in recht glücklicher Weise. Während wir in den von Stern publizierten Quellen ein sehr farbiges Bild der sozialen Lage der Masse der Schutzjuden bis zu Friedrich Wilhelm I. vor uns haben, untersucht Schnee, gestützt auf intensives Quellenstudium, die Wirksamkeit der Hof- und Münzagenten, der Elite unter den Juden. Von diesem gesicherten Boden bleibt für die künftige Forschung weiterhin die Frage offen, wie die Aktivität dieser Hofjuden in die allgemeine Judenpolitik einfloß, sie trug oder gar bestimmte. Eine direkte Abhängigkeit der Maßnahmen Hardenbergs von den Wünschen der jüdischen Bankiers war bislang nicht nachzuweisen und ist auch wenig wahrscheinlich. Dagegen ist die Rolle, die die Hofjuden für die geistige Vorbereitung der Emanzipation unter den gebildeten Schichten vor allem Berlins spielten, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine endgültige Lösung dieser Frage wird sich aber erst aus gegenwärtig nicht zugänglichen Quellen ergeben. Eine brauchbare Biographie David Friedländers, der die Verbindung zwischen dem Staatskanzler und der jüdischen Gemeinde herstellte, wäre für die Lösung des Problems ein dringendes Desiderat.

Damit ist die Frage nach den finanziellen Hintergründen des Emanzipationsedikts gestellt. Ernst Klein hat mit allem Nachdruck auf die Zwangssituation, in der Hardenberg nach 1810 stand, aufmerksam gemacht. Es konnte darüber in dieser Arbeit angesichts sich widersprechender Aussagen zeitgenössischer Beamter und dem Mangel einschlägiger Quellen nichts Endgültiges ausgesagt werden. Einige Motive der Hardenbergschen Emanzipationspolitik lassen sich aus bereits veröffentlichten Quellen erschließen und werden im folgenden dargestellt. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich aber im wesentlichen darauf, die vom Staat ausgehende Emanzipation als Endpunkt der von Juden bereits Jahrzehnte zuvor geleisteten Kulturarbeit im innerjüdischen Raum zu sehen und sie andererseits einzubetten in die allgemeine Reformpolitik zwischen Stein und Hardenberg.

Trotz wiederholter Bemühungen konnte der Verfasser die Akten des Staatskanzleramts, der preußischen Ministerien und verschiedener wichtiger Nachlässe, soweit sie sich im Deutschen Zentralarchiv Merseburg befinden, nicht verwerten, da ihm die Benützung bisher verweigert wurde. Die Vorgeschichte des Emanzipationsedikts leidet empfindlich unter diesem Mangel, da sie fast nur auf bereits veröffentlichtes Material zurückgreifen konnte. Dazu gehören – neben bereits Aufgeführtem – die von Friedländer herausgegebenen „Aktenstücke“ aus der ersten Reformphase nach 1787¹⁵, die Aufsätze und politischen

¹⁴ *Selma Stern*, *Der preußische Staat und die Juden*, Zwei Teile, Tübingen 1962 und *Heinrich Schnee*, *Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus*, Fünf Bände, Berlin 1953–1965.

¹⁵ *David Friedländer*, *Aktenstücke die Reform der Jüdischen Kolonien in den Preußischen Staaten betreffend*, Berlin 1793.

Übersichten in der Zeitschrift „Sulamith“, die Geschichte Josts in ihren zwei letzten Bänden, die auch als Quelle wegen der reichen Kenntnisse des Autors auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens einen beachtlichen Wert besitzen¹⁶ und schließlich die Gesammelten Schriften von Moses Mendelssohn¹⁷; für einzelnes auch Akten des preußischen Justizministeriums.

Für die Zeit der Befreiungskriege bot neben gedrucktem Material – dazu gehören in erster Linie die Forschungen Martin Philipppsons¹⁸ – der Nachlaß Schwertfeger im Bundesarchiv wertvolle Hinweise. Er enthält Aufzeichnungen, die Schwertfeger zur Ergänzung des Generalstabswerks über die Befreiungskriege aus den Akten des Kriegsministeriums anfertigte. Da diese Akten vernichtet worden sind, dürfte es sich damit um die einzigen Zeugnisse über die Verhandlungen zur Einstellung von Juden in den Jahren 1813 und 1814 handeln.

Für die Friedensperiode stand ein größerer Komplex von Archivalien zur Verfügung, mit deren Hilfe sich in gewissem Umfang Motive und Ablauf der preußischen Judenpolitik nachzeichnen ließen. An erster Stelle stehen Akten des preußischen Justizministeriums über die Eidesleistung von Juden und ihren Ausschluß von Staatsstellungen, Akten des Preußischen Staatsministeriums über die Anstellung von Juden im Staatsdienst, sowie die der Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Westfalens und Ostpreußens und der ihnen unterstehenden Regierungen. Diese Bestände bilden den Kern der vorliegenden Arbeit, vor allem der Kapitel III und IV. Mit ihrer Hilfe konnte in Kapitel V ein großer Teil der Verhandlungen zwischen 1841 und 1847 dargestellt werden. Ergänzend für die jüdische Seite wurden für die Zeit ab 1837 die Berichte und Kommentare der von Ludwig Philippson herausgegebenen „Allgemeinen Zeitung des Judentums“, für die Jahre nach 1840 auch die Wochenschrift „Der Orient“ herangezogen.

Die wichtigsten Entscheidungen der Staatsregierung und der Provinzialbehörden ergeben sich – außer aus den üblichen amtlichen Sammlungen – aus der nach Ministerialakten gemachten Zusammenstellung von Ludwig v. Rönne und Heinrich Simon¹⁹. Das Buch bildet eine unentbehrliche Grundlage

¹⁶ *I. M. Jost*, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage. Neunter und letzter Theil, Berlin 1828. Dazu erschien später als Fortsetzung ein Zehnter Band, Erste Abtheilung, Berlin 1846 (im folgenden zitiert als *Jost IX* bzw. *X*).

¹⁷ Moses Mendelssohn's Gesammelte Schriften, herausgegeben von G. B. Mendelssohn, Sieben Bände, Leipzig 1843–1845.

¹⁸ Vor allem die beiden Aufsätze: Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813 und 1814, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums (MGWJ), 50, Breslau 1906 und die überarbeitete Fassung: Die jüdischen Freiwilligen im preußischen Heere während der Befreiungskriege 1813/14, in: Im deutschen Reich (IdR), 12, Berlin 1906.

¹⁹ *Ludwig v. Rönne / Heinrich Simon*, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des preußischen Staates, Breslau 1843.

zum Studium der Judenpolitik vor allem unter Friedrich Wilhelm III. Verstreute Hinweise und Artikel finden sich in verschiedenen jüdischen Zeitschriften, die, soweit sie in Westdeutschland überhaupt noch zugänglich sind, planmäßig ausgewertet wurden.

Der Abschnitt über Posen stützt sich, neben Akten des Staatsministeriums, größtenteils auf die Forschungen von Manfred Laubert, der aus dem Staatsarchiv Posen geschöpft hat²⁰.

²⁰ Dazu gehören vor allem: Die jüdische Militärpflicht in der Provinz Posen, in: MGWJ 66, N. F. 30, Breslau 1922, S. 211 ff. und: Die Verwaltung der Provinz Posen 1815–1847, Breslau 1923.

I. DIE POLITISCHE, SOZIALE UND KULTURELLE STELLUNG DER JUDEN VOR DER EMANZIPATION UND DAS EDIKT VON 1812

1. Kritik des Generalprivilegs von 1750

Die verschiedenen Versuche im Laufe der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II., den Juden in Preußen entsprechend ihrer sozialen und kulturellen Rolle größere politische Rechte einzuräumen, verliefen trotz guter Ansätze im wesentlichen ergebnislos. Die privilegierten, geschützten oder mit Konzessionen versehenen Juden blieben dem „Revidierten Generalprivilegium und Reglement“ aus dem Jahre 1750 unterworfen¹, soweit sie in den alten Landesteilen wohnten². Ziel der neuen Regelung Friedrichs II. war es gewesen, die „überhandnehmende Vermehrung“ der Juden einzuschränken und die „Einschleichung unvergleiteter, fremder“ Juden zu verhindern. Daher konnte jede Familie jeweils nur ein Kind „ansetzen“. Andererseits unterlagen die jüdischen Einwohner erheblichen Handels- und Berufsverböten sowie einer einschneidenden Besteuerung³. Da der Einzelne allein keine genügende wirtschaftliche und moralische Garantie zu bieten schien, wurde der jüdischen Gemeinde die kollektive Haftung für alle Schulden ihrer Mitglieder gegenüber dem Staate und für Schäden bei Kriminalfällen auferlegt.

In den vielfältigen und komplizierten Bestimmungen, die auch Detailfragen zu erfassen und zu reglementieren suchten, lag jedoch offensichtlich ein Widerspruch. Die gewerbetreibenden Juden wurden finanziell in hohem Maße ausgebeutet, aber gleichzeitig blieb ihre wirtschaftliche Expansion und ihre natürliche Fortpflanzung gesetzlich aufs engste beschränkt. Der Staat erklärte als Ziel seiner Judenpolitik, die Wirtschaftskraft der Juden für die Staatsfinanzen ausnützen zu wollen, schien andererseits aber bemüht, gerade diese Wirtschaftskraft zu lähmen. Er gab vor, eine bestimmte „Oberschicht“ moralisch erziehen zu wollen und leistete mit der Kollektivhaftung doch nur einer zweifelhaften

¹ *Freund II*, S. 22 ff.

² Die Gültigkeit des Privilegiums wurde 1772 auch auf die neuerworbenen Teile Westpreußens ausgedehnt. *Christian Friedrich Koch*, *Die Juden im Preußischen Staate*, Marienwerder 1833, S. 3.

³ Über den Umfang des den Juden erlaubten Gewerbebetriebes vgl. die detaillierte Schilderung bei *Leo Felix Reichsgraf Henckel von Donnersmarck*, *Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate unmittelbar vor dem Edikt vom 11ten März 1812*, Leipzig 1814, S. 16 ff. Zu den verschiedenen finanziellen Lasten vgl. die Aufstellung bei *Friedländer*, S. 57 ff. und bei *Henckel*, S. 51 ff.

Moral Vorschub. Er warf den Juden schließlich die ungebührliche Ausdehnung im Handel vor und verfügte daher zum Teil minutiöse Beschränkungen; gleichzeitig schloß er sie jedoch vom Handwerk aus, verbot praktisch den Erwerb von immobilem Besitz und ließ sie nicht einmal zu den untersten Stellungen der Staatsverwaltung zu.

Darüber hinaus belasteten die detaillierten Anweisungen und Sonderregelungen die Administration, deren Arbeitsaufwand in grobem Mißverhältnis zu der Zahl der „verwalteten“ Juden stand. Auch bedeutete es für sie nur eine geringe Erleichterung, häufig sogar eine zusätzliche Komplizierung, wenn der König in zahlreichen Fällen Ausnahmen vom Gesetz zuließ.

Geen diese unhaltbare Judenpolitik richtete im Jahre 1781 der preußische Kriegsrat Christian Wilhelm Dohm eine kleine Schrift⁴, die, vor allem in gelehrten Kreisen, aber auch weit darüber hinaus, einen erheblichen Widerhall fand. Dohm griff die bisherige Verordnung vom politischen und moralischen Standpunkt des aufgeklärten Beamten aus an. Um dem Staat eine möglichst große Zahl nützlicher Bürger zu schaffen, stellte er einen Katalog von Forderungen auf, deren Zweckmäßigkeit er ausführlich begründete. Im einzelnen verlangte er für die Juden wirtschaftliche, d. h. Berufsfreiheit, bedingte Zulassung zu den Staatsämtern, Förderung der jüdischen Erziehung, freien Zugang zu Kunst und Wissenschaft, Unterstützung des jüdischen Handwerks und Zulassung zur Landwirtschaft. Den Militärdienst der Juden hielt er aus historischen und naturrechtlichen Erwägungen für möglich, aus politischen Gründen für dringend notwendig.

Gleich nach Veröffentlichung der Dohmschen Schrift setzte eine heftige Diskussion über ihre politischen Voraussetzungen und politischen Folgerungen ein. Dohm erhielt zahlreiche Briefe, die ein breites Kaleidoskop von Meinungen widerspiegelten. Auch die wissenschaftliche Kritik reagierte unterschiedlich. Einer grundsätzlichen, im einzelnen jedoch reservierten Zustimmung in der von Friedrich Nicolai herausgegebenen „Allgemeinen deutschen Bibliothek“⁵ stand eine scharfe Ablehnung durch den bekannten Göttinger Theologen Johann David Michaelis gegenüber⁶. Nach Michaelis liegt der politischen und sozialen Trennung der Juden von den übrigen Einwohnern nicht das staatliche, sondern das mosaische Gesetz zugrunde. Daher können sie in Europa nie mit den Landeskindern gleichgesetzt werden. Sie haben in Preußen nur einen vorübergehenden Aufenthalt, da sie in steter Erwartung der Rückkehr nach Palästina leben.

⁴ Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin und Stettin 1781. Diesem Band folgte ein zweiter nach (im folgenden zitiert als *Dohm II*), der die Kritik der Gegner und Befürworter Dohms wiedergibt.

⁵ Vgl. die Besprechung in Band 50, 1782, S. 301 ff.

⁶ Die Kritik von *Michaelis* in Teil 19 seiner „Orientalischen Bibliothek“, wieder abgedruckt bei *Dohm II*, S. 41 ff. Zur weiteren Auseinandersetzung über die Schrift Dohms vgl. *Geiger I*, S. 127 ff. und *II*, S. 154 ff.

Auch stellten für ihn die Zeremonialgesetze ein absolutes Hindernis für die Leistung des Militärdienstes dar. Mit Dohm war er sich darin einig, daß die Juden kein Staatsbürgerrecht erwerben könnten, wenn und solange sie den Militärdienst aus welchem Grunde auch immer verweigerten⁷. Gleichzeitig war er davon überzeugt, daß die Juden auch rein physisch nicht in der Lage seien, im preußischen Heer zu dienen und sie „nicht einmal bis ins zehnte und spätere Geschlecht Kinder zur Verteidigung des Vaterlandes zeugen, wenn die Kinder nicht die väterliche Religion verlassen sollten“⁸.

Michaelis vertrat mit seiner Auffassung zweifellos einen weiten Kreis von Gelehrten seiner Zeit. Aufgeklärte Juden nahmen aber schon zu diesem Zeitpunkt eine wesentlich staatsfreundlichere und orthodoxiefindlichere Haltung ein, als der christliche Theologe annahm⁹. In seinem Kommentar¹⁰ zu der Rezension von Michaelis wies Moses Mendelssohn darauf hin, daß der Gedanke an die Rückkehr nach Palästina „auf unser bürgerliches Verhalten nicht den geringsten Einfluß“¹¹ hat. Überdies suspendiere eine staatliche Verpflichtung jede Religionsvorschrift. Auch für Juden bestehe unbestreitbar die Pflicht, „das Vaterland“ zu verteidigen. Mendelssohn empfahl, etwaige dogmatische Schwierigkeiten dem einzelnen zu überlassen, der im Konfliktsfalle zweifellos die religiöse Vorschrift zu modifizieren wisse¹². Für ihn stellte somit die Teilnahme der Juden am Militärdienst lediglich ein Problem der staatlichen Gesetzgebung dar. Aber auch er betrachtete sie als eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erteilung des Bürgerrechts an die Juden. Diese Verbindung beherrschte auch noch die Überlegungen der ersten Emanzipationsphase, die von den Juden 1787 eröffnet worden war und 1792 zum Abschluß kam¹³.

⁷ Antwort Dohms an Michaelis, *Dohm II*, S. 223.

⁸ AaO, S. 60.

⁹ Zu der allmählichen Lösung von Ritualvorschriften vgl. den Brief des Kupferstechers Chodowiecki an die Gräfin von Solms-Laubach vom 12. 12. 1783 (zitiert bei *Arthur Ruppin*, *Die Juden der Gegenwart*, Berlin 1904, S. 11).

¹⁰ „Anmerkungen zu des Ritters Michaelis Beurteilung des ersten Theils von Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden“, in: Moses Mendelssohn's Gesammelte Schriften, Dritter Band, Leipzig 1843, S. 345 ff. und *Dohm II*, S. 72 ff. M. besaß bereits zu dieser Zeit sowohl bei der Berliner Gemeinde wie auch beim Justizdepartement großes Ansehen. In einem Reskript an alle Regierungen und Oberlandesjustiz-Kollegien hieß es mit Bezug auf Mendelssohn, die Formel sei „mit Zuziehung eines wegen seiner Kenntnisse und rechtschaffenen Denkungsart rühmlich bekannten jüdischen Gelehrten“ zustande gekommen. AaO, S. 405.

¹¹ AaO, III, S. 366.

¹² AaO, S. 367. Diese Auffassung wurde zehn Jahre später von David Friedländer, dem Sprecher der Familie Itzig, ausdrücklich gebilligt. *Friedländer*, S. 15.

¹³ Zu den Verhandlungen zwischen Generaldirektorium und jüdischen Deputierten vgl. *Freund I*, S. 36 ff., II (Urkunden), S. 63 ff. und *Geiger I*, S. 132 ff., II, S. 159 ff.

NAMENREGISTER

- Adalbert, Prinz v. Preußen 128
Altenstein, Karl, Frhr. v. 3, 21 f., 73, 94,
102, 108 f.
Alvensleben, Albrecht, Graf v. 154
Arndt, Ernst Moritz 39
Arnim-Boitzenburg, Adolf Heinrich,
Graf v. 149, 173 f.
Auerswald, Alfred v. 194
August, Prinz v. Preußen 42 f., 46, 127–
129
- Bardeleben, Kurt v. 41
Bauer, Bruno 2
Baumann, Oberpräsident 142, 145
Beckerath, Hermann v. 182 f.
Bellermann, Johann Joachim 110
Bendavid 206
Bendix, Benedict Heinrich 29
Benedict, Philipp 61, 207
Bernuth, Geheimrat 144
Bischoffwerder, Johann Rudolf v. 18
Bock, Johann August 16
Bodelschwingh, Ernst v. 35, 131, 168–
170, 176, 191 f., 210
Bodenheimer, Levi 110
Börne, Ludwig 2, 15, 18
Bornemann, Wilhelm 195
Bose, Karl Adam Heinrich 18
Botzenhart, Erich 3
Boyen, Hermann v. 57–59, 105–107,
154 f., 159, 163 f., 168 f., 173, 175 f.,
178
Brandenburg, Friedrich Wilhelm, Graf v.
197
Brenn, Gustav, Frhr. v. 146
Brilling, Bernhard 34
Brüggemann, Regierungskommissar 179,
181
Buchholz, Carl August 31, 64
Bülow, Ludwig, Graf v. 54 f.
Burg, Meno 41, 43, 45, 105, 121 f., 127–
130, 203
Burgheim, Julius 44
Burghoff, Oberst v. 46, 96
- Chamisso, Adalbert v. 18
Chodowiecki, Daniel 10
Cohn, Salomon 194
Cosel, Karl Wilhelm Gustav v. 181
- Dietrich, Finanzrat 12
Dohm, Christian Wilhelm 9–11, 18, 98
Dohna-Schlobitten, Friedrich Ferdinand
Alexander, Graf v. 18, 21
Düesberg, Franz v. 191, 195
Dyhrn, Konrad Adolf, Graf v. 187
- Ehrhardt, Oberst v. 129
Eichhorn, Johann Albr. Friedr. 155, 165,
181
Eisenmenger, Johann Andreas 57, 87,
201
Engel, Johann Jakob 18
Ephraim Familie 12, 18
Ephraim, Benjamin Veitel 13 f., 18
Ephraim, David 12
Ephraim, Heymann Veitel 18
Ephraim, Veitel Heine 11, 14
Esser, Joseph Ignatius 87
- Feitel, Moritz 193
Fichte, Johann Gottlieb 99
Flies, Joseph 12
Flottwell, Eduard v. 146 f., 215
Fraenkel, David 29, 64 f., 97 f.
Frankel, Zacharias 158, 171
Freund, Ismar 3 f.
Freund, Joseph 20
Freund, Wilhelm 29, 163
Friedländer, David 5, 10, 12, 15, 19,
24 f., 29, 102, 105–110, 175
Friedländer, Joseph Abraham 160, 165

- Friedrich II. 8, 11 f., 14, 102
 Friedrich Franz, Hzg. v. Mecklenburg-Schwerin 52
 Friedrich Karl, Prinz v. Preußen 122
 Friedrich Wilhelm I. 5
 Friedrich Wilhelm II. 8, 63
 Friedrich Wilhelm III. 7, 13, 21, 24 f., 27–29, 32, 34 f., 38, 42, 45, 54 f., 58, 61, 63, 66, 76, 79, 81, 83, 89 f., 91 f., 95, 109, 114, 118–126, 128 f., 138, 143, 145–150, 152, 159, 187, 196, 202 f., 206 f.
 Friedrich Wilhelm IV. 2, 66, 121, 129, 146–150, 153, 155–161, 163–171, 177 f., 183, 187, 191, 193, 204 f., 207–210, 213–215, 217, 219
 Friedrich, Rudolf Michael v. 50
 Fries, Jacob Friedrich 84–86
 Fürst, Julius 159

 Gans, Eduard 60
 Geiger, Abraham 160, 162
 Geiger, Ludwig 4
 Gentz, Friedrich v. 18
 Gerlach, Gebrüder 72
 Gneisenau, August Graf Neithardt v. 39, 42
 Goldbeck, Heinrich Julius v. 13, 206
 Gomperz, s. Gumperz
 Grau, Wilhelm 3
 Grolmann, Carl v. 146 f., 149, 215
 Grothe, Adolf, Graf v. 39, 45, 104, 111, 151 f.
 Grothus, Baron v. 18
 Gumperz, Herz Moses 11
 Gumperz, Moses Levin 11
 Gumperz, Ruben Elias 13
 Gumperz, Ruben Samuel 29, 39

 Haber, Selig 142
 Hake, Karl v. 112, 123, 146, 213
 Hardenberg, Karl August v. 3–5, 19–25, 28 f., 32, 34, 36 f., 39, 45 f., 53–59, 61, 63, 69, 72–74, 76–78, 98, 104, 142, 151, 210
 Haußherr, Hans 3, 23
 Hecken, Major v. 46
 Hellwitz, Levi Lazar 65, 101, 116
 Heine, Heinrich 1, 60
 Heinemann, Jeremias 30, 101, 162
 Heinrich XIV., Prinz v. Reuß 18
 Hengstenberg, Ernst Wilhelm 90

 Herz, Henriette 17 f.
 Herz, Markus 18
 Heymann, Carl 40, 49
 Hilsbach, Meyer 41, 43
 Hippel, Theodor v. 31, 57
 Hirsch, Mitglied d. Gemeindevorstandes v. Berlin 29
 Hitzig, Eduard 18
 Holdheim, Samuel 110
 Huet, Major 127
 Hülsbach, s. Hilsbach
 Hülsen, C. v. 122
 Humboldt, Alexander v. 18
 Humboldt, Caroline v. 70
 Humboldt, Wilhelm v. 18, 70, 94

 Idler, I. 101
 Isaac, Witwe Bernhard 12
 Isaak Familie 11, 17 f.
 Isaak, Moses 11, 18
 Itzenplitz, Heinrich Graf. v. 186
 Itzig Familie 10–13
 Itzig, Daniel 11
 Itzig, Isaak Daniel 15
 Itzig, M. 46

 Jacobson, Israel 23, 25
 Jacoby, Johann 87, 101, 155
 Joel, Heimann 162
 Johlson, Joseph 183
 Jost, Isaak Markus 6, 65, 116

 Kahn, Rabbiner v. Trier 160
 Kahn, Simon 126
 Kaiser, Rittmeister 126
 Karfunkel, Oberrabbiner v. Schlesien 38
 Karl, Hzg. v. Mecklenburg 129, 134
 Kircheisen, Friedrich Leopold v. 25, 27, 55, 59, 61, 63, 65, 71, 105, 107, 124 f., 207
 Klein, Ernst 3, 5
 Klein, Ferdinand 18
 Kleist, Heinrich v. 18
 Klevenow, Finanzrat 12
 Klewitz, Wilhelm Anton v. 24
 Kohn, Salomon 99
 Koppe, K. (Regierungsrat), 86 f.
 Koreff, David 18
 Kosch, Jacob 119, 197
 Krantz, Generalarzt 119
 Krug, Wilhelm Traugott 1–3
 Küntzel, Heinrich 101

- Laubert, Manfred 7
 L'Estocq, Anton Wilhelm v. 33, 37
 Levin, Hirschl 14
 Levy, Moses Salomon 53, 104
 Lippe, Christian, Graf zur 18
 Louis Ferdinand, Prinz v. Preußen 18
- Mallinckrodt, Steuerektor 55
 Manteuffel, Edwin Hans Karl, Frhr. v. 90
 Marcuse, Abraham 11
 Martens, Georg Friedrich v. 152
 Marx, Heinrich 61
 Marx, Karl 2
 Mayer-Friedberg, Unteroffizier 96
 Meier, Rabbiner Dr. 102
 Meier, Marianne 18
 Meier, Sarah 18
 Mendelssohn, Moses 4, 6, 10, 14 f., 19, 27, 98, 102, 172 f., 175, 203
 Meyer, Jacob 61
 Michaelis, Johann David 9 f., 57
 Mirabeau, Honoré Gabriel Graf v. 18
 Mühler, Heinrich Gottlob v. 154
 Muhr, Joseph 158, 171, 173–175, 181
 Münster, Ernst Friedrich Herbert, Reichsgraf v. 152
- Napoleon I. 68, 97
 Neumann, Oberlehrer 38
 Nicolai, Friedrich 9
- Oettinger, M. 22
 Oppenheim, Mendel 12
 Oppenheimer, Joseph Stuß 14
- Paulus, Heinrich Eberh. Gottl. 101
 Peitzmeier 65
 Perlitz, Major 42
 Peutz, Gesandter v. 152
 Pfuell, Ernst v. 197
 Philippson, Ludwig 6, 84, 158 f., 193 f.
 Philippson, Martin 6, 42, 44, 46, 49–52
 Plümicke, General v. 129
- Radziwill, Boguslaw, Fürst v. 187
 Rahel, s. Varnhagen
 Raumer, Friedrich v. 23
 Raumer, Karl Otto v. 195
 Reiche, Ludwig v. 129
 Rexin, Major v. 46
- Rieger, Paul 162
 Riess, Moses 12
 Riesser, Gabriel 39, 65, 84, 101, 119, 130, 161, 181, 190, 193
 Robert, Ludwig 18
 Rochow, Gustav Adolf Rochus v. 117 f., 154, 159 f., 164–166, 177 f., 208, 210 f., 215–219
 Roeder, Friedrich v. 145
 Rohr, Ferdinand v. 192, 210
 Rönne, Ludwig v. 6, 157
 Rose, George 90
 Rubo, Julius 181
 Rüchel, Ernst Wilhelm Friedrich v. 13
 Rüks, Friedrich 84–86
 Rust, Eli (Pseud. für L. Landshut) 163
- Saalschütz, Lewin Joseph 38
 Sachs, Michael 158, 168, 193
 Sack, Johann August v. 33, 36, 143
 Salomon, David 46
 Savigny, Friedrich Karl v. 110, 165, 173–175
 Schaper, Oberpräsident 167
 Schepers, Justiz-Senatsdirektor 172
 Schlegel, Gebrüder 18
 Schleiermacher, Charlotte 17
 Schleiermacher, Friedrich 17 f.
 Schmitzgrollenburg, Frhr. v. 61, 207
 Schoen, Theodor v. 137
 Schreckenstein, Ludwig Frhr. Roth v. 196
 Schrötter, Friedrich Leopold v. 20–22, 28
 Schuckmann, Friedrich v. 55, 61, 64, 70 f., 78, 81, 83, 92, 142 f., 206 f., 212
 Seligmann, Moritz 40, 54
 Sethe, Christ. 56, 201
 Sierstorpf, Fedor, Graf v. 187
 Simon, Heinrich 6, 157
 Simon, Walter M. 3
 Solms-Laubach, Elisabeth, Gräfin v. 10
 Sperling, Abgeordneter 181
 Staegemann, Friedrich August 152
 Stahl, Friedrich Julius 184 f.
 Stein, Karl, Frhr. vom und zum 20–22
 Stern, Herz 59
 Stern, Selma 4 f.
 Streckfuß, Karl 46, 72, 107, 115, 152, 175
- Teller, Wilhelm Albrecht 14 f., 19
 Theremin, Franz 90

- Thiele, Generalmajor v. 109
 Thile, Ludwig Gustav v. 182–184
 Tieck, Gebrüder 18
- Uhden, Karl Albrecht Alexander 110,
 171, 173 f., 177, 210
- Varnhagen v. Ense, Karl August 18, 39
 Varnhagen, Rahel 18, 39
 Veit, Dorothea 18
 Veit, Moritz 158 f., 168
 Veit, Simon 18
 Vincke, Ludwig Friedrich v. 55 f., 59,
 67, 72–75, 83, 87, 114 f., 133, 135 f.,
 138 f.
- Weil, Carl 102
 Weil, Meyer Simon 107–109, 160, 203
 Winzler, Abgeordneter 182
 Witzleben, Job v. 90, 112, 123, 148
 Wlostow, Major v. 125
 Wolf, Liepmann Meier 13
 Wolfart, Finanzrat 56
 Wollner, Jacob 46, 96
- York, Ludwig, Graf v. 187
- Zerboni di Sposetti, Joseph 141–143
 Zondek, Theodor 159
 Zöpfl, Heinrich 1, 3
 Zülchauer, Lazarus 44
 Zunz, Leopold 181